

# Satzung des Sängerkreises Schweinfurt

## § 1

### Name, Sitz und Zweck

1. Der Sängerkreis Schweinfurt mit Sitz im jeweiligen Wohnort des Vorsitzenden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Bildung, Erziehung und Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, sowie der Jugendbildungsarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Sängerkreis ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Über Mitgliedschaften in anderen Vereinen und/oder Verbänden entscheidet die jeweilige Vorstandschaft des Sängerkreises.
7. Der Sängerkreis umfasst das vom Fränkischen Sängerbund e.V. bestimmte Kreisgebiet nach rein gebietsmäßigem Zusammenhang, unabhängig von der Gebietsreform, aus der Tradition heraus festgelegt.
8. Die namentliche Bezeichnung ist auf dem städtischen Mittelpunkt Schweinfurts festgelegt worden.
9. Alle Chöre im Kreisgebiet, die dem Fränkischen Sängerbund e.V. angeschlossen sind, werden musikalisch, organisatorisch und beratend vom Sängerkreis Schweinfurt betreut.
10. Eine Änderung des Kreisgebietes ist nur mit Zustimmung des Präsidiums des Fränkischen Sängerbundes e.V. und mit den betroffenen Sängerkreisen möglich. Außerdem bedarf es der Zustimmung der jeweils betroffenen Mitgliedschöre.
11. Der Sängerkreis ist dem Fränkischen Sängerbund e.V. gegenüber dafür verantwortlich, dass Rechte und Pflichten der Mitgliedschöre eingehalten werden. Die Organe des Sängerkreises Schweinfurt stehen loyal zum Fränkischen Sängerbund e.V.
12. Der Sitz des Sängerkreises Schweinfurt ist immer der Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

## § 2

### Die Kreisvorstandschaft

Der Sängerkreis entscheidet in eigener Zuständigkeit über Zusammensetzung und Größe der Kreisvorstandschaft. Die Zusammensetzung muss einer Mindestanforderung entsprechen.

Diese sind:

- 1 Kreisvorsitzender
- 2 Stellvertreter
- 1 Schriftführer und/oder ein Geschäftsführer mit Stellvertreter – Kompetenz
- 1 Kreisschatzmeister
- 1 Pressewart
- 1 Jugendreferent
- 3 Beisitzer

Jede Sängerguppe sollte mit mindestens 1 Person in der Kreisvorstandschaft vertreten sein.

Die Kreischorleitung besteht aus dem ersten Kreischorleiter und zwei gleichberechtigten Stellvertretern. Diese werden vom Gesamtausschuss auf die Dauer von vier Jahren gewählt und gehören gleichzeitig der Kreisvorstandschaft an.

Der Kreisvorsitzende und der Kreischorleiter sind in ihrer Eigenschaft auch Mitglied des Bundesausschusses des Fränkischen Sängerbundes e.V.

### **§ 3**

#### **Der Kreissängertag**

Der Kreissängertag setzt sich zusammen aus der Kreisvorstandschaft und aus Vertretern der Mitgliedschöre des gesamten Sängerkreisgebietes.

Der Kreissängertag wird durch den Kreisvorsitzenden einberufen. Der Sängerkreis legt Zeit und Termin der Kreissängertage, unter Beachtung terminlicher Veranstaltungen des Fränkischen Sängerbundes e.V., fest. Der Kreissängertag erfolgt alle zwei Jahre.

Der Kreissängertag sollte immer vor dem Sängertag des Fränkischen Sängerbundes e.V. erfolgen.

Die Einberufung des Kreissängertages muss mindestens 14 Tage vorher, in schriftlicher Form, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgen.

Aus besonderen Gründen kann ein „außerordentlicher Kreissängertag“ einberufen werden. Dieser kann auf Antrag einer 2/3 Mehrheit des Kreisausschusses beantragt werden, oder auf Verlangen des Kreisvorsitzenden unter Angabe von Gründen. Dieses Recht steht, bei Verhinderung des Kreisvorsitzenden, auch seinen Stellvertretern zu. Ebenso kann ein außerordentlicher Kreissängertag einberufen werden, wenn 2/3 der Mitgliedschöre einen schriftlichen Antrag dazu stellen.

Der Kreissängertag wählt die Kreisvorstandschaft.

Beim Ausscheiden eines Kreisvorstandsmitgliedes steht dem Kreisvorsitzenden das Recht zu, die Stelle bis zur Neuwahl zu besetzen. Der Kreisvorstandschaft obliegt es, diese Berufung zu bestätigen.

### **§ 4**

### **Wahlmodus der Kreisvorstandschaft**

1. Bildung eines Wahlausschusses
2. Der Wahlausschuss stellt die Anzahl der Wahlberechtigten fest.
3. Wahlberechtigt ist jeder Mitgliedschor mit **zwei Stimmen**.
4. Es besteht die Möglichkeit der Wahl per Akklamation (durch Handzeichen). Bei mehreren Vorschlägen ist schriftlich zu wählen.
5. Die Amtsperiode beträgt jeweils **vier Jahre**.

## **§ 5**

### **Kreisausschuss**

Dem Kreisausschuss gehören an

- a) die gewählte Kreisvorstandschaft
- b) die gewählte Kreischorleitung
- c) die jeweiligen Gruppenvorsitzenden und Gruppenchorleiter und deren jeweilige erste Stellvertreter.

Folgende Sängergruppen bilden den Sängerkreis:

1. Bad Kissingen
2. Hassberge
3. Mainschleife
4. Rhön – Grabfeld
5. Schweinfurt – Land
6. Schweinfurt – Stadt

Namentliche Umbenennungen der Sängergruppen können nur nach Zustimmung der Kreisvorstandschaft erfolgen.

Die Delegierten für den Bundessängertag werden in den einzelnen Sängergruppen gewählt nach Beschluss des Gesamtausschusses des Fränkischen Sängerbundes e. V. und deren gemeldeten Aktivenzahl.

Der Kreisvorsitzende und der Kreischorleiter sind automatisch delegiert.

## **§ 6**

1. Der Kreisvorsitzende vertritt den Sängerkreis in allen Angelegenheiten, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Nur er ist berechtigt, Erklärungen anzunehmen oder abzugeben. Dies gilt auch für die Stellvertreter, soweit sie keine andere Weisung haben.
2. Der Kreisvorsitzende ist gegenüber den Sängergruppen weisungsbefugt und hat die Anordnungen des Fränkischen Sängerbundes e.V., des Präsidiums und der Präsidenten zu beachten.
3. Der Kreisvorsitzende ist gegenüber dem Kreischorleiter weisungsbefugt.

4. Der Kreisvorsitzende ist gegenüber dem Fränkischen Sängerbund e.V. in seiner Amtsführung voll verantwortlich.
5. Der Kreisvorsitzende erledigt den allgemeinen Schriftverkehr, leitet die Bestandserhebungen der Mitgliedschöre, soweit sie noch nicht auf elektronischem Wege versandt werden, an die Geschäftsstelle des Fränkischen Sängerbundes weiter. Er erstellt Rundschreiben und Informationen an die Mitgliedschöre und vertritt den Sängerkreis Schweinfurt bei öffentlichen Anlässen.
6. Der Kreisvorsitzende, oder einer seiner Stellvertreter, besucht die jährlichen Gruppenjahresversammlungen.

## § 7

### **Sängerkreisgeschäftsführung, Schatzmeister, Kreischorleiter, Pressewart**

1. Der **Geschäftsführer** des Sängerkreises untersteht den Weisungen des Kreisvorsitzenden in der Erledigung seiner Aufgaben. Diese sind: Herausgabe und Versand der Rundschreiben, Erledigung der Ehrungsanträge, Protokollführung, Kontakt zum Pressereferenten und der Bundesgeschäftsstelle.
2. Der **Schatzmeister** untersteht den Weisungen des Kreisvorsitzenden. Er hat jährlich einmal einen schriftlichen Kassenbestand über Ein- und Ausgaben zu erstellen und der Kreisvorstandschafft vorzulegen. Er erledigt alle für den Sängerkreis anfallenden Rechnungen. Die Vergütung erfolgt nach festgelegtem Beschluss. Eine sparsame Kassenführung ist Voraussetzung.
3. Der **Kreischorleiter** soll den Chorleitern und den Chören beratend zur Seite stehen. Ihm obliegt die Gesamtdurchführung von chorpädagogischen Veranstaltungen. Er wirkt bei Chorleiterschulungen auf Kreis- und Gruppenebene mit. Er erstellt Programme für Kreischorfeste und gestaltet sie in Absprache mit den Gruppenchorleitern musikalisch.
4. Der **Pressewart** ist für die Berichterstattung des Sängerkreises zuständig und arbeitet mit den Mitarbeitern der Fränkischen Sängerverzeitung eng zusammen.

Alle anderen Kreisvorstandsmitglieder unterliegen den Weisungen des Kreisvorsitzenden und können mit anderen Aufgabengebieten betraut werden.

Für alle Mitglieder der Kreisvorstandschafft gilt der Grundsatz, das Ansehen des Sängerkreises zu stärken. Schädigendes Verhalten wird vom Kreisvorstand oder vom Kreisausschuss gerügt und kann zum Ausschluss führen.

Rücktrittserklärungen gewählter Kreisvorstandsmitglieder können nur schriftlich angenommen werden. Bei einem geschlossenen Rücktritt der gesamten Kreisvorstandschafft muss der Kreisvorsitzende innerhalb von 2 Monaten eine Neuwahl ausschreiben und federführend leiten bis eine neue rechtsfähige Vorstandschafft gewählt ist.

Der Fränkische Sängerbund e.V. ist verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen einzuleiten.

Alle Wahlen müssen den gesetzlichen und demokratischen Voraussetzungen unseres Staates Rechnung tragen (Vereinsrecht und Bürgerliches Gesetzbuch).

Den Protokollen müssen ordnungsgemäß ausgefüllte Anwesenheitslisten beigefügt werden.

Gefasste Beschlüsse und Entscheidungen sind auch von nicht anwesenden Mitgliedern der Kreisvorstandschaft und des Kreisvorstandes zu tragen. Bei Abstimmungen ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausreichend, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kreisvorsitzenden.

## § 8

### Haftungsbeschluss

Der Kreisvorsitzende und seine Vertreter sind im Sinne des § 26 des BGB die gesetzlichen Vertreter des Sängerkreises. Erklärungen und/oder Zusagen können nur durch den Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den ersten oder zweiten Stellvertreter, gemacht werden.

Der Sängerkreis Schweinfurt haftet für Veranstaltungen des Sängerkreises nur in Höhe der vorhandenen Mittel.

In Notfällen tritt der Fränkische Sängerbund e.V. ein.

## § 9

### Vergütungen

Die Tätigkeiten in der Kreisvorstandschaft und im Kreisausschuss sind **ehrenamtlich**. Vergütungen erfolgen nur für Portokosten, Telefon, Kilometergeld und Tagungsgeld nach Beschluss des Kreisausschusses.

## § 10

### Ehrungen

1. Die Kreisvorstandschaft kann besonders verdienten Personen im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben und Tätigkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Vorschläge für öffentliche oder staatliche Ehrungen werden unter ausreichender Begründung vom Sängerkreis oder vom Fränkischen Sängerbund e.V. gestellt.
3. Chorleiter der Mitgliedschöre erhalten auf Antrag für 20 jährige Tätigkeit die „Goldene Stimmgabel“ des Sängerkreises Schweinfurt. Vereinsvorstände erhalten auf Antrag bei 20 jährige Tätigkeit als 1. Vorstand den „Goldenen Ehrenkranz“ des Sängerkreises.
4. Der Sängerkreis kann nach Beschluss der Kreisvorstandschaft weitere Ehrenzeichen oder sonstige Auszeichnungen schaffen.
5. Der Sängerkreis hat ein eigenes Wappen.

**§ 11**

**Auflösung des Sängerkreises**

1. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens mit 2/3 – Mehrheit der Mitgliedschöre schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist an den Fränkischen Sängerbund e.V. zu richten.
2. Eine Auflösung des Sängerkreises kann nur mit Zustimmung des Fränkischen Sängerbundes und einer 2/3 – Mehrheit der **anwesenden** Mitgliedschöre erfolgen.
3. Im Falle einer Auflösung des Sängerkreises Schweinfurt fallen das gesamte Vermögen und alle finanziellen Mittel an den Fränkischen Sängerbund e.V., und dürfen dort nur zum satzungsmäßigen Gebrauch verwendet werden.

**§ 12**

**Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

**Bergheinfeld, den.....**

.....|.....|.....|.....  
**Die Kreisvorstandschaft**

.....|.....|.....|.....

**Genehmigt vom Sängerkreistag am ....., in .....**

.....  
**Der Kreisvorsitzende**